

# Synopse

## Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

### Legende

|  |                            |
|--|----------------------------|
|  | Text aus Gebührenreglement |
|  | wegfallende Textpassagen   |
|  | Neu                        |

| P  | Erschliessungsreglement                                                                                                                                                                 | Änderungen                                                                                                                                                                                                                                                         | Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren                                                                                                                                                                                      |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1  | Reglement über Erschliessungsbeiträge der Einwohnergemeinde Däniken                                                                                                                     | Reglement über <del>Erschliessungsbeiträge</del> <b>die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren</b> der Einwohnergemeinde Däniken                                                                                                                                    | Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Däniken                                                                                                                                                          |
| 2  | Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz (PBG) und § 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (GBV) wird beschlossen:                                   | Gestützt auf § 109, 117 und 118 <del>des</del> Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 und §§ 2 und 3 <del>52</del> der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (GBV) vom 03.07.1978 <b>des Kantons Solothurn</b> wird beschlossen: | Gestützt auf § 109, 117 und 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 und §§ 2 und 3 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (GBV) vom 03.07.1978 des Kantons Solothurn wird beschlossen:              |
| 3  | I Geltungs- und Anwendungsbereich                                                                                                                                                       | I Geltungs- und Anwendungsbereich                                                                                                                                                                                                                                  | 1. Allgemeine Bestimmungen                                                                                                                                                                                                                      |
| 4  | §1                                                                                                                                                                                      | §1                                                                                                                                                                                                                                                                 | §1                                                                                                                                                                                                                                              |
| 5  | Geltungs- und Anwendungsbereich                                                                                                                                                         | Geltungs- und Anwendungsbereich                                                                                                                                                                                                                                    | Geltungs- und Anwendungsbereich                                                                                                                                                                                                                 |
| 6  | 1.) Dieses Reglement regelt in Ergänzung der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in der Gemeinde Däniken.         | 1.) Dieses Reglement regelt in Ergänzung der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in der Gemeinde Däniken.                                                                                    | 1.) Dieses Reglement regelt in Ergänzung der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in der Gemeinde Däniken.                                                                 |
| 7  | 2.) Es findet Anwendung für die Beitragserhebung an öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.                     | 2.) <del>Dieses Reglement</del> <b>Es</b> findet Anwendung für die Beitragserhebung an öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.                                                             | 2.) Dieses Reglement findet Anwendung für die Beitragserhebung an öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.                                                               |
| 8  | 3.) Die Gebühren und Ersatzabgaben werden im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Däniken geordnet.                                                                                  | <del>3.) Die Gebühren und Ersatzabgaben werden im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Däniken geordnet.</del>                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 9  | § 2                                                                                                                                                                                     | § 2                                                                                                                                                                                                                                                                | § 2                                                                                                                                                                                                                                             |
| 10 | Das Reglement regelt:                                                                                                                                                                   | Das Reglement regelt:                                                                                                                                                                                                                                              | Das Reglement regelt:                                                                                                                                                                                                                           |
| 11 | Inhalt (§§ 2 + 3 GBV)                                                                                                                                                                   | Inhalt (§§ 2 + 3 GBV)                                                                                                                                                                                                                                              | Inhalt (§§ 2 + 3 GBV)                                                                                                                                                                                                                           |
| 12 | a) die Beitragsansätze für Verkehrsanlagen (Strassen, Geleise)<br>b) die Beitragsansätze für Anlagen der Abwasserbeseitigung<br>c) die Beitragsansätze für Anlagen der Wasserversorgung | a) die Beitragsansätze für Verkehrsanlagen (Strassen, Gleise)<br>b) die Beitragsansätze für Anlagen der Abwasserbeseitigung<br>c) die Beitragsansätze für Anlagen der Wasserversorgung<br>d) <b>die Ersatzabgaben für Abstellplätze von Fahrzeugen</b>             | a) die Beitragsansätze für Verkehrsanlagen (Strassen, Gleise)<br>b) die Beitragsansätze für Anlagen der Abwasserbeseitigung<br>c) die Beitragsansätze für Anlagen der Wasserversorgung<br>d) die Ersatzabgaben für Abstellplätze von Fahrzeugen |
| 13 | § 3                                                                                                                                                                                     | § 3                                                                                                                                                                                                                                                                | § 3                                                                                                                                                                                                                                             |
| 14 | Zuständigkeit und Beschwerde (§ 15 ff PBG)                                                                                                                                              | Zuständigkeit und Beschwerde (§ 15 ff <del>PBG</del> <b>GBV</b> )                                                                                                                                                                                                  | Zuständigkeit und Beschwerde (§ 15 ff GBV)                                                                                                                                                                                                      |
| 15 | 1.) Die Anwendung des Reglements ist Sache des Gemeinderates.                                                                                                                           | 1.) Die Anwendung des Reglements ist Sache des Gemeinderates.                                                                                                                                                                                                      | 1.) Die Anwendung des Reglements ist Sache des Gemeinderates.                                                                                                                                                                                   |
| 16 | Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.                                                                                        | Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.                                                                                                                                                                   | Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.                                                                                                                                                |
| 17 | Die Baukommission ist vorberatende Instanz; sie stellt dem Gemeinderat Anträge.                                                                                                         | Die Baukommission ist vorberatende Instanz; sie stellt dem Gemeinderat Anträge.                                                                                                                                                                                    | Die Baukommission ist vorberatende Instanz; sie stellt dem Gemeinderat Anträge.                                                                                                                                                                 |

## Synopse

### Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

| P  | Erschliessungsreglement                                                                                                                                                                                          | Änderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren                                                                                                                                                                                                                               |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18 | 2.) Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. | 2.) Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.                                                                                                                                                                                   | 2.) Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.                                                                         |
| 19 | § 4                                                                                                                                                                                                              | § 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | § 4                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 20 | Publikationsorgan (§ 15 GBV)                                                                                                                                                                                     | Publikationsorgan (§ 15 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Publikationsorgan (§ 15 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 21 | Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Däniken für die Auflage Publikation im Beitragsverfahren ist der Niederämter Anzeiger.                                                                               | <del>Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Däniken für die Auflage Publikation im Beitragsverfahren ist der Niederämter Anzeiger.</del><br>Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Däniken.                                                                                                                                                             | Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Däniken.                                                                                                                                                                                                    |
| 22 | II. Verkehrsanlagen                                                                                                                                                                                              | II. Verkehrsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2. Verkehrsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 23 | § 5                                                                                                                                                                                                              | § 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | § 5                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 24 | Strassenkategorien (§§ 38/39 GBV)                                                                                                                                                                                | Strassenkategorien (§§ 38/39 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Strassenkategorien (§§ 38/39 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 25 | 1.) Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege, Trottoirs und Geleiseanlagen.                                                                                                              | 1.) Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege, Trottoirs und <del>Geleise</del> anlagen.                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1.) Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege, Trottoirs und Gleisanlagen.                                                                                                                                                                                        |
| 26 | 2.) Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in Kategorien – Erschliessungsstrassen, Industriestrassen, Sammelstrassen, Hauptstrassen – eingeteilt.                            | 2.) Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in Kategorien Erschliessungsstrassen, Industriestrassen, Sammelstrassen und <del>Hauptstrassen</del> verkehrsstrassen eingeteilt.                                                                                                                                                                                   | 2.) Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in Kategorien Erschliessungsstrassen, Industriestrassen, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.                                                                                             |
| 27 | 3.) Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassen- und Baulinienplan.                                                                                                                                              | 3.) Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassen- und Baulinienplan.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3.) Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassen- und Baulinienplan.                                                                                                                                                                                                                      |
| 28 | 4.) Die Geleiseanlagen sind aus dem Erschliessungsplan ersichtlich.                                                                                                                                              | 4.) Die <del>Geleise</del> anlagen sind aus dem Erschliessungsplan ersichtlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4.) Die Gleisanlagen sind aus dem Erschliessungsplan ersichtlich.                                                                                                                                                                                                                        |
| 29 | § 6                                                                                                                                                                                                              | § 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | § 6                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 30 | Beiträge (§ 42 GBV)                                                                                                                                                                                              | Beiträge (§ 42 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Beiträge (§ 42 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 31 | 1.) Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:                                                                                                                                               | 1.) Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1.) Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:                                                                                                                                                                                                                       |
| 32 | a) für Erschliessungsstrassen bis 6 m Breite 90 %<br>b) für Industriestrassen bis 7.5 m Breite 100 %<br>c) für Sammelstrassen bis 7 m Breite 75 %<br>d) für Hauptstrassen bis 7 m Breite 50 %                    | a) für Erschliessungsstrassen <del>bis 6 m Breite</del> 90 %<br>b) für Industriestrassen <del>bis 7.5 m Breite</del> 100 %<br>c) für Sammelstrassen <del>bis 7 m Breite</del> 75 %<br>d) für Hauptverkehrsstrassen <del>bis 7 m Breite</del> 50 %<br>e) für Fuss- und Radwege 80 %<br>f) für Trottoirs bis zu 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse<br>g) für Gleisanlagen 100 % | a) für Erschliessungsstrassen 90 %<br>b) für Industriestrassen 100 %<br>c) für Sammelstrassen 75 %<br>d) für Hauptverkehrsstrassen 50 %<br>e) für Fuss- und Radwege 80 %<br>f) für Trottoirs bis zu 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse<br>g) für Gleisanlagen 100 % |
| 33 | Für Trottoirs bis zu 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse.                                                                                                                                    | <del>Für Trottoirs bis zu 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

## Synopse

### Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

| P  | Erschliessungsreglement                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Änderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 34 | 2.) Beim Ausbau bestehender Anlagen reduzieren sich die obigen Ansätze um 50 %.<br>Spätere Korrekturen und Änderungen an fertig ausgebauten Strassen nach Nutzungsplan sind beitragsfrei, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden (wie z.B. Verkehrsmassnahmen, Verschönerungen, Parkplätze, Erneuerung der Beleuchtung etc.). | <del>2.) Beim Ausbau bestehender Anlagen reduzieren sich die obigen Ansätze um 50 %.</del><br><del>Spätere Korrekturen und Änderungen an fertig ausgebauten Strassen nach Nutzungsplan sind beitragsfrei, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden (wie z.B. Verkehrsmassnahmen, Verschönerungen, Parkplätze, Erneuerung der Beleuchtung etc.).</del><br>2.) Beim Ausbau oder einer Korrektur bestehender Verkehrsanlagen werden die Erschliessungsbeiträge gemäss Reglement wie folgt ermässigt:<br><br>a) Ermässigung um 25 %, wenn bisher noch keine Erschliessungsbeiträge erhoben wurden.<br>b) Ermässigung um 50 %, wenn für die gleiche Verkehrsanlage schon einmal Erschliessungsbeiträge erhoben wurden. | 2.) Beim Ausbau oder einer Korrektur bestehender Verkehrsanlagen werden die Erschliessungsbeiträge gemäss Reglement wie folgt ermässigt:<br><br>a) Ermässigung um 25 %, wenn bisher noch keine Erschliessungsbeiträge erhoben wurden.<br>b) Ermässigung um 50 %, wenn für die gleiche Verkehrsanlage schon einmal Erschliessungsbeiträge erhoben wurden. |
| 35 | 3.) Der Beitragsansatz für Geleiseanlagen beträgt 100 %.                                                                                                                                                                                                                                                                             | <del>3.) Der Beitragsansatz für Geleiseanlagen beträgt 100 %.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 36 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3.) Bei Überbauungen und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie Einkaufszentren, Lagerhäuser, Industrieanlagen, Deponien und dergleichen gehen die entstehenden Mehrkosten der Verkehrserschliessung voll zu Lasten des Verursachers.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3.) Bei Überbauungen und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie Einkaufszentren, Lagerhäuser, Industrieanlagen, Deponien und dergleichen gehen die entstehenden Mehrkosten der Verkehrserschliessung voll zu Lasten des Verursachers.                                                                                                                |
| 37 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4.) Die Ersatzabgabe für jeden erforderlichen Abstellplatz für Fahrzeuge beträgt Fr. 10'000 pro Platz. Eine Ersatzabgabe ist nur mit einer entsprechenden Genehmigung durch die Baukommission möglich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4.) Die Ersatzabgabe für jeden erforderlichen Abstellplatz für Fahrzeuge beträgt Fr. 10'000 pro Platz. Eine Ersatzabgabe ist nur mit einer entsprechenden Genehmigung durch die Baukommission möglich.                                                                                                                                                   |
| 38 | III. Abwasserbeseitigungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <del>III.</del> 3. Abwasserbeseitigungsanlagen / Kanalisation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3. Abwasserbeseitigungsanlagen / Kanalisation                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 39 | § 7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | § 7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | § 7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 40 | Beiträge<br>(§ 44 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Beiträge<br>(§ 44 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Beiträge<br>(§ 44 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 41 | Beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage haben die Beitragspflichtigen an die Erstellungskosten 90 % zu bezahlen.                                                                                                                                                                                                                | Beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage haben die Beitragspflichtigen an die Erstellungskosten 90 % zu bezahlen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage haben die Beitragspflichtigen an die Erstellungskosten 90 % zu bezahlen.                                                                                                                                                                                                                                    |
| 42 | § 8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | § 8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | § 8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 43 | Massgebende Kosten<br>(§ 45 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Massgebende Kosten<br>(§ 45 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Massgebende Kosten<br>(§ 45 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 44 | Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten sind die Erstellungskosten für einen Normalabwasserkanal von 250 mm Durchmesser.                                                                                                                                                                                                | Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten sind die Erstellungskosten für einen Normalabwasserkanal von 250 mm Durchmesser.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten sind die Erstellungskosten für einen Normalabwasserkanal von 250 mm Durchmesser.                                                                                                                                                                                                                    |
| 45 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | §9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | §9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 46 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Anschlussgebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Anschlussgebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 47 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (§§ 29 + 46 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | (§§ 29 + 46 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 48 | 1. Anschlussgebühren in der Industriezone                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1.) Anschlussgebühren in der Industriezone                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1.) Anschlussgebühren in der Industriezone                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 49 | 1.1 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 3.10 pro m3 umbauter Raum (Aussenmasse), jedoch im Minimum Fr. 7.70 pro m2 Baulandparzellenfläche.                                                                                                                                                                                               | 1.1) Die Anschlussgebühr beträgt Fr. <del>3.40</del> 3.10 - 3.50 pro m3 umbauter Raum (Aussenmasse), jedoch im Minimum Fr. 7.70 - 8.50 pro m2 Baulandparzellenfläche (Stand 2021: Fr. 3.10 / 7.70).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1.1) Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 3.10 - 3.50 pro m3 umbauter Raum (Aussenmasse), jedoch im Minimum Fr. 7.70 - 8.50 pro m2 Baulandparzellenfläche (Stand 2021: Fr. 3.10 / 7.70).                                                                                                                                                                      |

## Synopse

### Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

| P  | Erschliessungsreglement                                                                                                                                                                                                                     | Änderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren                                                                                                                        |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 50 | Diese Ansätze entsprechen dem Indexstand 01.01.2012.                                                                                                                                                                                        | <del>Diese Ansätze entsprechen dem Indexstand 01.01.2012.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                   |
| 51 | 1.2 Genutzte Flächen ohne Kanalisationsanschluss werden ebenfalls gemäss Punkt 1.1 abgerechnet.                                                                                                                                             | <del>1.2) Genutzte Flächen ohne Kanalisationsanschluss werden ebenfalls gemäss Punkt 1.1 abgerechnet.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                   |
| 52 | 1.3 Bei Regenwasserversickerung wird auf die Anschlussgebühr ein Bonus von 30 % gewährt.                                                                                                                                                    | 1.3) Bei Regenwasserversickerung wird auf die Anschlussgebühr ein Bonus von 30 % gewährt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1.3) Bei Regenwasserversickerung wird auf die Anschlussgebühr ein Bonus von 30 % gewährt.                                                                                         |
| 53 | 1.4 Für nicht industriell genutzte Parzellen oder grössere zusammenhängende Parzellenteile ist die Anschlussgebühr zinsfrei aufgeschoben.                                                                                                   | 1.4) Für nicht industriell genutzte Parzellen oder grössere zusammenhängende Parzellenteile ist die Anschlussgebühr zinsfrei <del>aufgeschoben</del> gestundet.                                                                                                                                                                                                                                        | 1.4) Für nicht industriell genutzte Parzellen oder grössere zusammenhängende Parzellenteile ist die Anschlussgebühr zinsfrei gestundet.                                           |
| 54 | Die Gebührenbemessung für solche Parzellen oder -teile richtet sich nach dem geltenden Ansatz im Zeitpunkt des Nutzungsbeginnes.                                                                                                            | Die Gebührenbemessung für solche Parzellen oder Teile <del>der Parzelle</del> richtet sich nach dem geltenden <del>Gebühren</del> ansatz im Zeitpunkt des Nutzungsbeginnes.                                                                                                                                                                                                                            | Die Gebührenbemessung für solche Parzellen oder Teile der Parzelle richtet sich nach dem geltenden Gebührenansatz im Zeitpunkt des Nutzungsbeginnes.                              |
| 55 | 2. Anschlussgebühren in den übrigen Zonen                                                                                                                                                                                                   | 2.) Anschlussgebühren in den übrigen Zonen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2.) Anschlussgebühren in den übrigen Zonen                                                                                                                                        |
| 56 | 2.1 Für den Anschluss eines Gebäudes an das Kanalisationsnetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Nutzfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.                                                            | 2.1) Für den Anschluss eines Gebäudes an das Kanalisationsnetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Nutzfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.                                                                                                                                                                                                                      | 2.1) Für den Anschluss eines Gebäudes an das Kanalisationsnetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Nutzfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten. |
| 57 | 2.2 Die Anschlussgebühr beträgt je m2 Nutzfläche Fr. 16.40.                                                                                                                                                                                 | 2.2) Die Anschlussgebühr beträgt je m2 Nutzfläche Fr. <del>16.40</del> 16.40 - 18.00 (Stand 2021: Fr. 16.40).                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2.2) Die Anschlussgebühr beträgt je m2 Nutzfläche Fr. 16.40 - 18.00 (Stand 2021: Fr. 16.40).                                                                                      |
| 58 | Dieser Ansatz entspricht dem Indexstand 01.01.2012.                                                                                                                                                                                         | <del>Dieser Ansatz entspricht dem Indexstand 01.01.2012.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                   |
| 59 | 2.3 Die überdachte Nutzfläche wird wie folgt berechnet:                                                                                                                                                                                     | 2.3) Die überdachte Nutzfläche wird wie folgt berechnet:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 2.3) Die überdachte Nutzfläche wird wie folgt berechnet:                                                                                                                          |
| 60 | • Fläche des Gebäudes (Aussenmasse) multipliziert mit der Anzahl der Geschosse inkl. Keller und Estrich. Bei Estrich oder Dachgeschossen wird nur der Teil in die Berechnung einbezogen, der nicht ausschliesslich als Abstellfläche dient. | <del>• Fläche des Gebäudes (Aussenmasse) multipliziert mit der Anzahl der Geschosse inkl. Keller und Estrich. Bei Estrich oder Dachgeschossen wird nur der Teil in die Berechnung einbezogen, der nicht ausschliesslich als Abstellfläche dient.</del><br>• Fläche des Gebäudes (Aussenmasse). Nicht in die Berechnung einbezogen werden Räume mit einer Raumhöhe mit weniger als 120 cm lichter Höhe. | • Fläche des Gebäudes (Aussenmasse). Nicht in die Berechnung einbezogen werden Räume mit einer Raumhöhe mit weniger als 120 cm lichter Höhe.                                      |
| 61 | • Überdachte Freiflächen wie z.B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventuelle Unterkellerung berechnet.                                                                      | • Überdachte Freiflächen wie z.B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventueller Unterkellerung berechnet.                                                                                                                                                                                                                                | • Überdachte Freiflächen wie z.B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventueller Unterkellerung berechnet.           |
| 62 | 2.4 Bei Ausbauten oder Erweiterungen wird die neu erstellte Nutzfläche gemäss Punkt 2.3 gebührenpflichtig.                                                                                                                                  | 2.4) Bei Ausbauten oder Erweiterungen wird die neu erstellte Nutzfläche gemäss <del>Punkt Ziffer</del> 2.3 gebührenpflichtig.                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2.4) Bei Ausbauten oder Erweiterungen wird die neu erstellte Nutzfläche gemäss Ziffer 2.3 gebührenpflichtig.                                                                      |
| 63 | 2.5 Bei landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende Sonderregelungen:                                                                                                                                                                       | 2.5) Bei landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende Sonderregelungen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 2.5) Bei landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende Sonderregelungen:                                                                                                            |
| 64 | • Die Berechnung für den Wohnteil der Liegenschaft erfolgt gemäss den Bestimmungen nach Punkt 2.1 – 2.3.                                                                                                                                    | • Die Berechnung für den Wohnteil der Liegenschaft erfolgt gemäss den Bestimmungen nach <del>Punkt Ziffer</del> 2.1 – 2.3.                                                                                                                                                                                                                                                                             | • Die Berechnung für den Wohnteil der Liegenschaft erfolgt gemäss den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 – 2.3.                                                                         |
| 65 | • Der mit dem Wohnhaus zusammengebaute landwirtschaftliche Gebäudeteil wird mit 50 % der einfachen Nutzfläche in die Berechnung einbezogen, sofern keine Landwirtschaft mehr betrieben wird.                                                | <del>• Der mit dem Wohnhaus zusammengebaute landwirtschaftliche Gebäudeteil wird mit 50 % der einfachen Nutzfläche in die Berechnung einbezogen, sofern keine Landwirtschaft mehr betrieben wird.</del>                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                   |
| 66 |                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                   |
| 67 | Vorbehalten bleiben Nutzungsänderungen wie z.B. gewerbliche Nutzung oder Ausbau zu Wohnzwecken.                                                                                                                                             | <del>Vorbehalten bleiben Nutzungsänderungen wie z.B. gewerbliche Nutzung oder Ausbau zu Wohnzwecken.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                   |
| 68 | 3. Anpassungspflicht                                                                                                                                                                                                                        | <del>3. Anpassungspflicht</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                   |

## Synopse

### Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

| P  | Erschliessungsreglement                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 69 | Der Gemeinderat ist gehalten, die Anschlussgebühren wie vorgenannt unter Ziffer 1.1 und 2.2 dem kaufkrafterhaltenden Wert anzugleichen. Das heisst: Er überprüft diese Ansätze alle 2 Jahre per 1. Juli bezüglich Indexveränderung (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte Kanalbau) und setzt sie auf den folgenden 1. Januar in Kraft.             | <del>Der Gemeinderat ist gehalten, die Anschlussgebühren wie vorgenannt unter Ziffer 1.1 und 2.2 dem kaufkrafterhaltenden Wert anzugleichen. Das heisst: Er überprüft diese Ansätze alle 2 Jahre per 1. Juli bezüglich Indexveränderung (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte Kanalbau) und setzt sie auf den folgenden 1. Januar in Kraft.</del>                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 70 | 4. Anwendungspraxis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <del>4.</del> 3. Anwendungspraxis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3.) Anwendungspraxis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 71 | 4.1 Bei den bestehenden Industrien werden die aktuell industriell genutzten Flächen als abgerechnet angesehen. Es sind Pläne zu erstellen, die die abgerechneten Flächen bezeichnen und flächenmässig festhalten.<br><br>Wenn in den bereits als abgegolten bezeichneten Flächen neu oder weiter gebaut wird, so muss für den neuumbauten Raum die Anschlussgebühr nachbezahlt werden. | <del>4.1</del> Bei den bestehenden Industrien werden die aktuell industriell genutzten Flächen als abgerechnet angesehen. Es sind Pläne zu erstellen, die die abgerechneten Flächen bezeichnen und flächenmässig festhalten.<br><br>Wenn in den bereits als abgegolten bezeichneten Flächen neu oder weiter gebaut wird, so muss für den neuumbauten Raum die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.                                                                      | Bei den bestehenden Industrien werden die aktuell industriell genutzten Flächen als abgerechnet angesehen. Es sind Pläne zu erstellen, die die abgerechneten Flächen bezeichnen und flächenmässig festhalten.<br><br>Wenn in den bereits als abgegolten bezeichneten Flächen neu oder weiter gebaut wird, so muss für den neuumbauten Raum die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.                                                                                        |
| 72 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 4.) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1.1 und 2.2 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4.) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1.1 und 2.2 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 73 | I. Abwassergebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <del>I. Abwassergebühren</del> § 10 Benutzungsgebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | § 10 Benutzungsgebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 74 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | (§§ 32 + 47 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | (§§ 32 + 47 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 75 | 1. Gebühren zur Kostendeckung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <del>1. Gebühren zur Kostendeckung</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 76 | Zur Deckung des jährlich anfallenden Aufwandes der regionalen und der gemeindeeigenen Anlagen werden Gebühren erhoben. Diese müssen die Kosten voll decken.                                                                                                                                                                                                                            | <del>Zur Deckung des jährlich anfallenden Aufwandes der regionalen und der gemeindeeigenen Anlagen werden Gebühren erhoben. Diese müssen die Kosten voll decken.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 77 | 2. ARA-Gebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <del>2. ARA-Gebühr</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 78 | Für das ab dem Gemeindenetz oder aus eigener Wasserver-sorgung verbrauchte Wasser Fr. 1.00 pro m3                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <del>Für das ab dem Gemeindenetz oder aus eigener Wasserver-sorgung verbrauchte Wasser Fr. 1.00 pro m3</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 79 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1.) Die Grundgebühren für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage sind wie folgt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1.) Die Grundgebühren für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage sind wie folgt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 80 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | a) Wohnzonen, Kernzone, Weilerzone (pro Wohnung / Betrieb) Fr. 60.00 – 100.00 (Stand 2021: Fr. 70.00)<br><br>b) Industriezone A, Industriezone B (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr) Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 220.00)<br><br>c) Gewerbezone, übrige Zonen (pro Whg. / Betrieb) Fr. 60.00 – 100.00 (Stand 2021: Fr. 70.00)<br><br>d) Energieerzeugung, Sondernutzungszonen (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr) Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 220.00) | a) Wohnzonen, Kernzone, Weilerzone (pro Wohnung / Betrieb) Fr. 60.00 – 100.00 (Stand 2021: Fr. 70.00)<br><br>b) Industriezone A, Industriezone B (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr) Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 220.00)<br><br>c) Gewerbezone, übrige Zonen (pro Wohnung / Betrieb) Fr. 60.00 – 100.00 (Stand 2021: Fr. 70.00)<br><br>d) Energieerzeugung, Sondernutzungszonen (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr) Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 220.00) |

## Synopse

### Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

| P   | Erschliessungsreglement                                                                                                                                                                 | Änderungen                                                                                                                                                                                                               | Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren                                                                                                                                              |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 81  |                                                                                                                                                                                         | 2.) Bei besitzstandgeschützten zonenwidrigen Wohnbauten (z. B. Wohnbauten in der Industriezone) werden die Grundgebühren gemäss der Wohnzone berechnet.                                                                  | 2.) Bei besitzstandgeschützten zonenwidrigen Wohnbauten (z. B. Wohnbauten in der Industriezone) werden die Grundgebühren gemäss der Wohnzone berechnet.                                                 |
| 82  |                                                                                                                                                                                         | 3.) Verbrauchsgebühr: im Rahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 1.00 pro m3 bezogenes Wasser (Stand 2021: Fr. 0.65)                                                                                                                 | 3.) Verbrauchsgebühr: im Rahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 1.00 pro m3 bezogenes Wasser (Stand 2021: Fr. 0.65)                                                                                                |
| 83  | Liegenschaften, welche nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können oder dürfen, sind von der Gebühr befreit.                                                                  | 4.) Liegenschaften, welche nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können oder dürfen, sind von der Gebühr befreit.                                                                                               | 4.) Liegenschaften, welche nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können oder dürfen, sind von der Gebühr befreit.                                                                              |
| 84  | Wasser, welches nicht in die Kanalisation geleitet wird und sich mittels Messuhr feststellen lässt, ist von der Gebühr enthoben, soweit die Gemeinde von der ARA ebenfalls befreit ist. | 5.) Wasser, welches nicht in die Kanalisation geleitet wird und sich mittels Messuhr feststellen lässt, ist von der Gebühr enthoben, soweit die Gemeinde von der ARA ebenfalls befreit ist.                              | 5.) Wasser, welches nicht in die Kanalisation geleitet wird und sich mittels Messuhr feststellen lässt, ist von der Gebühr enthoben, soweit die Gemeinde von der ARA ebenfalls befreit ist.             |
| 85  | Grundlage für den Wasserverbrauch ist jeweils die Zeitspanne vom 1. Oktober bis 30. September.                                                                                          | <del>Grundlage für den Wasserverbrauch ist jeweils die Zeitspanne vom 1. Oktober bis 30. September.</del>                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                         |
| 86  |                                                                                                                                                                                         | 6.) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1 und 3 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.                                                                                       | 6.) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1 und 3 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.                                                                      |
| 87  | 3. ARA-Flächengebühr                                                                                                                                                                    | <del>3. § 11 ARA-Flächengebühr</del>                                                                                                                                                                                     | § 11 ARA-Flächengebühr                                                                                                                                                                                  |
| 88  | Für Liegenschaften in der Industriezone IA, IB, Energiezone EN und SBB-/Postareal pro Are angerechneter Fläche zusätzlich zur ARA-Gebühr jährlich Fr. 38.00 pro Are                     | 1.) Für Liegenschaften in der Industriezone IA, IB, Energiezone EN und SBB-/Postareal pro Are angerechneter Fläche zusätzlich zur ARA-Gebühr jährlich Fr. <del>38.00</del> 35.00 - 42.00 pro Are (Stand 2021: Fr. 38.00) | 1.) Für Liegenschaften in der Industriezone IA, IB, Energiezone EN und SBB-/Postareal pro Are angerechneter Fläche zusätzlich zur ARA-Gebühr jährlich Fr. 35.00 - 42.00 pro Are (Stand 2021: Fr. 38.00) |
| 89  | Die angerechnete Fläche wird wie folgt berechnet:                                                                                                                                       | 2.) Die angerechnete Fläche wird wie folgt berechnet:                                                                                                                                                                    | 2.) Die angerechnete Fläche wird wie folgt berechnet:                                                                                                                                                   |
| 90  | Grundbuchplanfläche der industriell genutzten Grundstücke, unabhängig der technischen Entwässerungslösung                                                                               | • Grundbuchplanfläche der industriell genutzten Grundstücke, unabhängig der technischen Entwässerungslösung                                                                                                              | • Grundbuchplanfläche der industriell genutzten Grundstücke, unabhängig der technischen Entwässerungslösung                                                                                             |
| 91  | Nicht angerechnet werden grössere zusammenhängende, nicht genutzte Reserveflächen.                                                                                                      | • Nicht angerechnet werden grössere zusammenhängende, nicht genutzte Reserveflächen.                                                                                                                                     | • Nicht angerechnet werden grössere zusammenhängende, nicht genutzte Reserveflächen.                                                                                                                    |
| 92  |                                                                                                                                                                                         | 3.) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.                                                                                             | 3) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.                                                                             |
| 93  | IV. Wasserversorgungsanlagen                                                                                                                                                            | <del>IV. 4. Wasserversorgungsanlagen</del>                                                                                                                                                                               | 4. Wasserversorgungsanlagen                                                                                                                                                                             |
| 94  | § 9                                                                                                                                                                                     | <del>§ 9 § 12</del>                                                                                                                                                                                                      | § 12                                                                                                                                                                                                    |
| 95  | Beiträge (48 GBV)                                                                                                                                                                       | Beiträge (48 GBV)                                                                                                                                                                                                        | Beiträge (48 GBV)                                                                                                                                                                                       |
| 96  | Beim Neubau einer Wasserversorgungsanlage haben die Beitragspflichtigen an die Erstellungskosten 90 % zu bezahlen.                                                                      | Beim Neubau einer Wasserversorgungsanlage haben die Beitragspflichtigen an die Erstellungskosten 90 % zu bezahlen.                                                                                                       | Beim Neubau einer Wasserversorgungsanlage haben die Beitragspflichtigen an die Erstellungskosten 90 % zu bezahlen.                                                                                      |
| 97  | § 10                                                                                                                                                                                    | <del>§ 10 § 13</del>                                                                                                                                                                                                     | § 13                                                                                                                                                                                                    |
| 98  | Massgebende Kosten (§ 49 GBV)                                                                                                                                                           | Massgebende Kosten (§ 49 GBV)                                                                                                                                                                                            | Massgebende Kosten (§ 49 GBV)                                                                                                                                                                           |
| 99  | Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten sind die Erstellungskosten für eine Wasserleitung von 125 mm Durchmesser.                                                          | Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten sind die Erstellungskosten für eine Wasserleitung von 125 mm Durchmesser.                                                                                           | Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten sind die Erstellungskosten für eine Wasserleitung von 125 mm Durchmesser.                                                                          |
| 100 |                                                                                                                                                                                         | § 14 Anschlussgebühren (§§ 29 + 50 GBV)                                                                                                                                                                                  | § 14 Anschlussgebühren (§§ 29 + 50 GBV)                                                                                                                                                                 |
| 101 | 1. Anschlussgebühren in der Industriezone                                                                                                                                               | 1.) Anschlussgebühren in der Industriezone                                                                                                                                                                               | 1.) Anschlussgebühren in der Industriezone                                                                                                                                                              |



# Synopse

## Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

| P   | Erschliessungsreglement                                                                                                                                                                                                                 | Änderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren                                                                                                                          |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 102 | 1.1. Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 3.60 pro m3 umbauter Raum (Aussenmasse), jedoch im Minimum Fr. 8.70 pro m2 Baulandparzellenfläche.                                                                                                 | 1.1) Die Anschlussgebühr beträgt Fr. <del>3.60</del> 3.60 - 4.00 pro m3 umbauter Raum (Aussenmasse), jedoch im Minimum Fr. <del>8.70</del> 8.70 - 9.50 pro m2 Baulandparzellenfläche. (Stand 2021: Fr. 3.60 / 8.70)                                                                                                                                                                                | 1.1) Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 3.60 - 4.00 pro m3 umbauter Raum (Aussenmasse), jedoch im Minimum Fr. 8.70 - 9.50 pro m2 Baulandparzellenfläche (Stand 2021: Fr. 3.60 / 8.70). |
| 103 | Diese Ansätze entsprechen dem Indexstand 01.01.2012.                                                                                                                                                                                    | <del>Diese Ansätze entsprechen dem Indexstand 01.01.2012.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                     |
| 104 | 1.2 Für nicht industriell genutzte Parzellen oder Parzellenteile ist die Anschlussgebühr zinsfrei gestundet.                                                                                                                            | 1.2) Für nicht industriell genutzte Parzellen oder <del>grössere zusammenhängende</del> Parzellenteile ist die Anschlussgebühr zinsfrei gestundet.                                                                                                                                                                                                                                                 | 1.2) Für nicht industriell genutzte Parzellen oder grössere zusammenhängende Parzellenteile ist die Anschlussgebühr zinsfrei gestundet.                                             |
| 105 | Die Gebührenbemessung für solche Parzellen richtet sich nach dem Gebührensatz im Zeitpunkt des Nutzungsbeginnes.                                                                                                                        | Die Gebührenbemessung für solche Parzellen <del>oder Teile der Parzelle</del> richtet sich nach dem geltenden <del>Gebührenansatz</del> im Zeitpunkt des Nutzungsbeginnes.                                                                                                                                                                                                                         | Die Gebührenbemessung für solche Parzellen oder Teile der Parzelle richtet sich nach dem geltenden Gebührenansatz im Zeitpunkt des Nutzungsbeginnes.                                |
| 106 | 1.3 Sprinkleranlagen: Alle verursachten Kosten sind zu 100 % zu ersetzen. Die spezielle Anschlussgebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.                                                                                               | 1.3) Sprinkleranlagen: Alle verursachten Kosten sind zu 100 % zu ersetzen. Die spezielle Anschlussgebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.                                                                                                                                                                                                                                                         | 1.3) Sprinkleranlagen: Alle verursachten Kosten sind zu 100 % zu ersetzen. Die spezielle Anschlussgebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.                                          |
| 107 | 2. Anschlussgebühren in den übrigen Zonen                                                                                                                                                                                               | 2.) Anschlussgebühren in den übrigen Zonen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2. Anschlussgebühren in den übrigen Zonen                                                                                                                                           |
| 108 | 2.1 Für den Anschluss eines Gebäudes an das Wassernetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Nutzfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.                                                               | 2.1) Für den Anschluss eines Gebäudes an das Wassernetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Nutzfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.                                                                                                                                                                                                                         | 2.1) Für den Anschluss eines Gebäudes an das Wassernetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Nutzfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.          |
| 109 | 2.2 Die Anschlussgebühr beträgt je m2 Nutzfläche Fr. 18.00.                                                                                                                                                                             | 2.2) Die Anschlussgebühr beträgt je m2 Nutzfläche Fr. <del>18.45</del> 18.45 - 20.00 (Stand 2021: Fr. 18.45).                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 2.2) Die Anschlussgebühr beträgt je m2 Nutzfläche Fr. 18.45 - 20.00 (Stand 2021: Fr. 18.45).                                                                                        |
| 110 | Dieser Ansatz entspricht dem Indexstand 01.01.2012.                                                                                                                                                                                     | <del>Dieser Ansatz entspricht dem Indexstand 01.01.2012.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                     |
| 111 | 2.3 Die überdachte Nutzfläche wird wie folgt berechnet:                                                                                                                                                                                 | 2.3) Die überdachte Nutzfläche wird wie folgt berechnet:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2.3) Die überdachte Nutzfläche wird wie folgt berechnet:                                                                                                                            |
| 112 | • Fläche des Gebäudes (Aussenmasse) multipliziert mit der Anzahl Geschosse inkl. Keller und Estrich. Bei Estrich oder Dachgeschossen wird nur der Teil in die Berechnung einbezogen, der nicht ausschliesslich als Abstellfläche dient. | <del>• Fläche des Gebäudes (Aussenmasse) multipliziert mit der Anzahl Geschosse inkl. Keller und Estrich. Bei Estrich oder Dachgeschossen wird nur der Teil in die Berechnung einbezogen, der nicht ausschliesslich als Abstellfläche dient.</del><br>• Fläche des Gebäudes (Aussenmasse). Nicht in die Berechnung einbezogen werden Räume mit einer Raumhöhe mit weniger als 120 cm lichter Höhe. | • Fläche des Gebäudes (Aussenmasse). Nicht in die Berechnung einbezogen werden Räume mit einer Raumhöhe mit weniger als 120 cm lichter Höhe.                                        |
| 113 | • Überdachte Freiflächen wie z. B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventueller Unterkellerung berechnet.                                                                | • Überdachte Freiflächen wie z. B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventueller Unterkellerung berechnet.                                                                                                                                                                                                                           | • Überdachte Freiflächen wie z. B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventueller Unterkellerung berechnet.            |
| 114 | 2.4 Bei Ausbauten oder Erweiterungen wird die neu erstellte Nutzfläche gemäss Punkt. 2.3 gebührenpflichtig.                                                                                                                             | 2.4) Bei Ausbauten oder Erweiterungen wird die neu erstellte Nutzfläche gemäss <del>Punkt Ziffer</del> 2.3 gebührenpflichtig.                                                                                                                                                                                                                                                                      | 2.4) Bei Ausbauten oder Erweiterungen wird die neu erstellte Nutzfläche gemäss Ziffer 2.3 gebührenpflichtig.                                                                        |
| 115 | 2.5 Bei landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende Sonderregelungen:                                                                                                                                                                   | 2.5) Bei landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende Sonderregelungen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2.5) Bei landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende Sonderregelungen:                                                                                                              |
| 116 | • Die Berechnung für den Wohnteil der Liegenschaft erfolgt gemäss den Bestimmungen nach Punkt 2.1 – 2.3.                                                                                                                                | • Die Berechnung für den Wohnteil der Liegenschaft erfolgt gemäss den Bestimmungen nach <del>Punkt Ziffer</del> 2.1 – 2.3.                                                                                                                                                                                                                                                                         | • Die Berechnung für den Wohnteil der Liegenschaft erfolgt gemäss den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 – 2.3.                                                                           |
| 117 | • Der mit dem Wohnhaus zusammengebaute landwirtschaftliche Gebäudeteil wird mit 50 % der einfachen Nutzfläche in die Berechnung einbezogen, sofern keine Landwirtschaft mehr betrieben wird.                                            | <del>• Der mit dem Wohnhaus zusammengebaute landwirtschaftliche Gebäudeteil wird mit 50 % der einfachen Nutzfläche in die Berechnung einbezogen, sofern keine Landwirtschaft mehr betrieben wird</del>                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                     |

## Synopse

### Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

| P   | Erschliessungsreglement                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Änderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 118 | <del>Vorbehalten bleiben Nutzungsänderungen wie z.B. gewerbliche Nutzung oder Ausbau zu Wohnzwecken.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                | <del>Vorbehalten bleiben Nutzungsänderungen wie z.B. gewerbliche Nutzung oder Ausbau zu Wohnzwecken.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 119 | 3. Anpassungspflicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3. Anpassungspflicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 120 | Der Gemeinderat ist gehalten, die Anschlussgebühren wie vorgeannt unter Ziffer 1.1 und 2.2 dem kaufkrafterhaltenden Wert anzugleichen. Das heisst: Er überprüft diese Ansätze alle 2 Jahre per 1. Juli bezüglich Indexveränderung (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte Kanalbau) und setzt sie auf den folgenden 1. Januar in Kraft. | <del>Der Gemeinderat ist gehalten, die Anschlussgebühren wie vorgeannt unter Ziffer 1.1 und 2.2 dem kaufkrafterhaltenden Wert anzugleichen. Das heisst: Er überprüft diese Ansätze alle 2 Jahre per 1. Juli bezüglich Indexveränderung (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte Kanalbau) und setzt sie auf den folgenden 1. Januar in Kraft.</del>                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3.) Anwendungspraxis (bisher nur bei Abwasser aufgeführt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3.) Anwendungspraxis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Bei den bestehenden Industrien werden die aktuell industriell genutzten Flächen als abgerechnet angesehen. Es sind Pläne zu erstellen, die die abgerechneten Flächen bezeichnen und flächenmässig festhalten.                                                                                                                                                                                                                                                           | Bei den bestehenden Industrien werden die aktuell industriell genutzten Flächen als abgerechnet angesehen. Es sind Pläne zu erstellen, die die abgerechneten Flächen bezeichnen und flächenmässig festhalten.                                                                                                                                                                                                                                                           |
|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Wenn in den bereits als abgegolten bezeichneten Flächen neu oder weiter gebaut wird, so muss für den neuumbauten Raum die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Wenn in den bereits als abgegolten bezeichneten Flächen neu oder weiter gebaut wird, so muss für den neuumbauten Raum die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 121 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4.) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1.1 und 2.2 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4.) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1.1 und 2.2 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 122 | E. Wassertarif                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | § 15 Benutzungsgebühren (§§ 32 + 51 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | § 15 Benutzungsgebühren (§§ 32 + 51 GBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 123 | <del>1. Für den Wasserbezug werden je gemessener Kubikmeter (m3) Fr. 0.50 berechnet.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                | <del>1. Für den Wasserbezug werden je gemessener Kubikmeter (m3) Fr. 0.50 berechnet.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 124 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1.) Die Grundgebühren für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen sind wie folgt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1.) Die Grundgebühren für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen sind wie folgt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 125 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 126 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | a) Wohnzonen, Kernzone, Weilerzone (pro Wohnung / Betrieb) Fr. 50.00 – 80.00 (Stand 2021: Fr. 55.00)<br><br>b) Industriezone A, Industriezone B (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr) Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 230.00)<br><br>c) Gewerbezone, übrige Zonen (pro Wohnung / Betrieb) Fr. 50.00 – 80.00 (Stand 2021: Fr. 55.00)<br><br>d) Energieerzeugung, Sondernutzungszonen (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr) Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 230.00) | a) Wohnzonen, Kernzone, Weilerzone (pro Wohnung / Betrieb) Fr. 50.00 – 80.00 (Stand 2021: Fr. 55.00)<br><br>b) Industriezone A, Industriezone B (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr) Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 230.00)<br><br>c) Gewerbezone, übrige Zonen (pro Wohnung / Betrieb) Fr. 50.00 – 80.00 (Stand 2021: Fr. 55.00)<br><br>d) Energieerzeugung, Sondernutzungszonen (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr) Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 230.00) |
| 127 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2.) Bei besitzstandgeschützten zonenwidrigen Wohnbauten (z. B. Wohnbauten in der Industriezone) werden die Grundgebühren gemäss der Wohnzone berechnet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 2.) Bei besitzstandgeschützten zonenwidrigen Wohnbauten (z. B. Wohnbauten in der Industriezone) werden die Grundgebühren gemäss der Wohnzone berechnet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 128 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3.) Verbrauchsgebühr:<br>im Rahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 1.00 pro m3 bezogenes Wasser (Stand 2021: Fr. 0.75)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3.) Verbrauchsgebühr:<br>im Rahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 1.00 pro m3 bezogenes Wasser (Stand 2021: Fr. 0.75)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 129 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4.) Die jährliche Miete für den Wasserzähler beträgt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4.) Die jährliche Miete für den Wasserzähler beträgt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |



## Synopse

### Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

| P   | Erschliessungsreglement                                                                                                                                                                                                                                                                    | Änderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren                                                                                                                                                                                                                   |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 130 |                                                                                                                                                                                                                                                                                            | a) Wasseruhr für Wohnbauten Fr. 25.00 – 50.00 (Stand 2021: Fr. 30.00)<br>b) Industriewasseruhr Fr. 30.00 – 70.00 (Stand 2021: Fr. 45.00)                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | a) Wasseruhr für Wohnbauten Fr. 25.00 – 50.00 (Stand 2021: Fr. 30.00)<br>b) Industriewasseruhr Fr. 30.00 – 70.00 (Stand 2021: Fr. 45.00)                                                                                                                                     |
| 131 |                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5.) Bauwasser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5.) Bauwasser                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 132 | 2. Das Bauwasser ist mit einem Wasserzähler zu messen, welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Für den Wasserbezug wird eine Grundgebühr von Fr. 50.00 und Fr. 2.00 je m3 Verbrauch erhoben inkl. ARA-Gebühr.<br>Dieser Ansatz gilt auch für Schausteller, Festbetriebe usw. | <del>2.</del> Das Bauwasser ist mit einem Wasserzähler zu messen, welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Für den Wasserbezug wird eine Grundgebühr von Fr. 50.00 sowie eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.00 - 3.00 je m3 (Stand 2021: Fr. 2.00) erhoben inkl. Abwassergebühr. ARA-Gebühr.<br><del>Dieser Ansatz gilt auch für Schausteller, Festbetriebe usw.</del>                                                          | Das Bauwasser ist mit einem Wasserzähler zu messen, welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Für den Wasserbezug wird eine Grundgebühr von Fr. 50.00 sowie eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.00 - 3.00 je m3 (Stand 2021: Fr. 2.00) erhoben inkl. Abwassergebühr. |
| 133 |                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 6.) Wasserbezüge ab Hydrant:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 6.) Wasserbezüge ab Hydrant:                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 134 | 3. Bei Wasserbezügen ab Hydrant für landwirtschaftliche Zwecke beträgt der Wasserzins Fr. 1.00 je m3. (ARA-befreit)                                                                                                                                                                        | <del>3.</del> Bei Wasserbezügen ab Hydrant für landwirtschaftliche Zwecke wird eine Grundgebühr von Fr. 50.00 sowie eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.00 - 3.00 je m3 (Stand 2021: Fr. 2.00) (Abwassergebühr befreit) erhoben. <del>beträgt der Wasserzins Fr. 1.00 je m3. (ARA-befreit)</del>                                                                                                                                              | Bei Wasserbezügen ab Hydrant wird eine Grundgebühr von Fr. 50.00 sowie eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.00 - 3.00 je m3 (Stand 2021: Fr. 2.00) (Abwassergebühr befreit) erhoben.                                                                                              |
| 135 | 4. Die Gemeinde erhebt für die Wasserzähler eine jährliche Mietgebühr von 7 % des Wassermesserneuwertes, abgerundet auf einen ganzen Franken.                                                                                                                                              | <del>4.</del> Die Gemeinde erhebt für die Wasserzähler eine jährliche Mietgebühr von 7 % des Wassermesserneuwertes, abgerundet auf einen ganzen Franken.                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 136 | 5. Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung und pro im Wohnhaus integrierten Betrieb pro Jahr Fr. 25.00; bei der Industrie pro Jahr und Wassermesser (Messstation) Fr. 25.00.                                                                                                                   | <del>5.</del> Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung und pro im Wohnhaus integrierten Betrieb pro Jahr Fr. 25.00; bei der Industrie pro Jahr und Wassermesser (Messstation) Fr. 25.00.                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 137 | 6. Der Wasserzins wird in zwei Raten erhoben. Die erste Rate wird am 30.5., die zweite Rate und Schlussabrechnung am 30.11. zur Zahlung fällig.                                                                                                                                            | <del>6.</del> Der Wasserzins wird in zwei Raten erhoben. Die erste Rate wird am 30.5., die zweite Rate und Schlussabrechnung am 30.11. zur Zahlung fällig.                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 138 |                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 7.) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 7.) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.                                                                                                                                  |
| 139 | V. Schluss- und Übergangsbestimmungen                                                                                                                                                                                                                                                      | V. Schluss- und Übergangsbestimmungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen                                                                                                                                                                                                                                        |
| 140 | § 11                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <del>§ 11</del> § 16                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | § 16                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 141 | Inkrafttreten                                                                                                                                                                                                                                                                              | Inkrafttreten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Inkrafttreten                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 142 | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente und Beschlüsse.                                                                          | <del>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente und Beschlüsse.</del><br>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente und Beschlüsse. | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente und Beschlüsse.                                                                    |